

# Bei Sondersiechen, armen Leuten und allerlei Bettelvolk : Beitrag zur Geschichte des Armenwesens in unserer Gegend

Autor(en): **Willi, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rorschacher Neujahrsblatt**

Band (Jahr): **35 (1945)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-947669>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Bei Sondersiechen, armen Leuten und allerlei Bettelvolk

Beitrag zur Geschichte des Armenwesens in unserer Gegend

Es scheint uns heute selbstverständlich, daß die Armenfürsorge als Teil der sozialen Hilfen eine öffentliche Angelegenheit sei, wenn sich auch daneben noch die private Mildtätigkeit der verschuldet oder unverschuldet in Not geratenen Volksgenossen weitgehend annimmt. Es bestreitet heute niemand, daß die Quellen vieler Not in der wirtschaftlich-politischen und sozialen Struktur des Volkskörpers liegen können, und keine Zeit hat so viele soziale Probleme aufgerollt und zu lösen gesucht, wie das 19. und 20. Jahrhundert. Wie lange und verschlungen aber der Weg zu einer solchen Auffassung sein kann, beweist uns die geschichtliche Entwicklung der Armenfürsorge in unserer Gegend.

### *Altteste Zeit bis zur Reformation.*

Die Sorge für die Armen und Kranken war durch die kirchliche Lehre immer im Gebot der Nächstenliebe mit eingeschlossen. In diesem Sinne haben denn auch die Werke der Barmherzigkeit ihre Pflege gefunden, sobald sich die christliche Kirche bei uns zu organisieren begann, zunächst im Kloster St. Gallen. Schon im Klosterplane Abt Gotzberts waren Herberge und Krankenhaus vorgesehen, damit arme Pilger und Wanderer Obdach und Nahrung vorfinden sollten. Der Vorstand dieser Häuser hieß «hospitarius», auch «procurator pauperum». Die Vita S. Otuari erzählt, daß Abt Otmar Aussätzige mit eigener Hand bedient habe. Aus frommen Stiftungen wie Jahrzeiten flossen weitere Mittel für die Unterstützungen. Der größte Teil der Einnahmen aus den Anniversarien floß zwar in die Kasse des Custos und mußte in erster Linie für Zuwendungen an den Klostertisch verbraucht werden, so auch der Ertrag der großen Jahrzeitstiftung der Brüder Eglolf und Rudolf von Rorschach. Weiter wurden einzelne Priester von Gotteshäusern außerhalb des Klosters damit bedacht und sehr oft nach den gleichen Urbarien dem Spital und Leprosenhaus Korn gespendet. Mehr Anteil an der klösterlichen Armenpflege war dem «portarius» oder Pförtner zugewiesen, am meisten aber dem Hospitarius. So stiftete Rudolf von Ror-

schach im Jahre 1257 eine Jahrzeit vom Gute Bühl im Rorschacherberg und ließ dabei der Kirche ein Pfund Wachs, Wein und Fleisch den Brüdern, 5 Solid. den «capellanis» und jedem Hospital und Siechenhaus je 1 sol. zugute kommen<sup>1</sup>, zum Gedächtnis Eglolfs «qui fuit patrums istorum» ab einem Gute der Haslenmühle zu Goßau dem Spital und Leprosenhaus jährlich je ein Malter Korn gutschreiben<sup>2</sup>, und am Jahrtage Eglolfs von Rosenberg gingen dem Spital und Siechenhaus wieder neben den sonstigen Schenkungen an die Kirche je sechs Denare ein<sup>3</sup>.

Unter dem erstarrenden Einflusse des Weltlebens im Kloster während des 12. und 13. Jahrhunderts ging aber die klösterliche Liebestätigkeit stark zurück. Während der ganzen vorreformatorischen Zeit blieb denn auch die Unterstützung der Armen und Kranken weitgehend vom Privatalmosen abhängig. Träger der kirchlichen Fürsorgeeinrichtungen waren neben den Klöstern die *Pfarreien* selbst, deren *Jahrzeitfonde* durch neue Opfergaben immer wieder geäufnet wurden. Ihre Verwaltung schien auch jedem Spender gesichert zu sein. Kirchen- und Klosterpforte blieben in katholischen Gegenden darum auch die Spendorte für das kirchliche Almosen während des ganzen Mittelalters. Dabei kamen zumeist Schwarz- und Weißbrot, Käse und Butter etc. zur Verteilung.

Auf den Tisch der Armen fielen auch Spenden von Büßenden, die durch Sühnespruch für schwere Vergehen verpflichtet wurden. Die Totschläger des Goldachers Anton Altherr, Sebastian und Heinrich Egger und Ulrich Rieder wurden so durch eine Vermittlung des Vogtes

### *Abkürzungen:*

W. U. = Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen  
St.-A. = Stiftsarchiv St. Gallen  
Spit.-A. = St. Gallen, Spitalarchiv  
O. A. = Ortsbürgerarchiv Rorschach  
E. A. = Eidgenössische Abschiede

<sup>1</sup> W. U. 939.

<sup>2</sup> W. U. Einkünfte des Custos S. 791—795.

<sup>3</sup> W. U. 832.

Meßmer von Rorschach, des Kanzlers Seiler von St. Gallen und der Ammänner von Rorschach, Goldach, Mörschwil und Tablat gehalten, nach christlichem Brauche Buße zu tun, wobei auch ein Mutt Kernen für die Armen zu Brot gebacken werden mußte, 1535, wie auch Abt Ulrich den Jörg Zingg für seine Bluttat neben der öffentlichen Buße zu einer Brotpende an die Armen während den folgenden Jahren verpflichtete, 1480. Mit dem Baue des Klosters Mariaberg erhielt unsere Gegend eine neue und ausgiebig beanspruchte Fürsorgestelle.

Solange die Stadt St. Gallen klein war und sich eng um das Kloster legte, genügten die Einrichtungen des Klosters. Mit der Zeit der Kreuzzüge begann sich der Aussatz in erschreckender Weise zu verbreiten. Kreuzfahrer und Pilger, die von ihren Fahrten aus Palästina heimkehrten, beförderten die Verbreitung im Abendlande. Städte mit regem Handelsverkehr wie St. Gallen und Orte an Durchgangsstraßen wie Rorschach waren der Ansteckung besonders ausgesetzt. Man behalf sich mit Vorschriften über den Verkehr mit solchen Kranken und richtete Versorgungshäuser für sie ein. Man wählte Behausungen abseits des Verkehrs und untersagte den aus der menschlichen Gesellschaft ausgestoßenen Kranken als den *Sonder- oder Feldsiechen* jede Gemeinschaft mit der übrigen Bevölkerung. Von weitem schon mußten sie sich durch ihre Kleidung erkennbar machen. Zu gewissen Zeiten, besonders an Weihnachten, wurde ihnen gestattet, Almosen zu sammeln. In Mäntel gehüllt zogen sie dann singend oder die Siechenklapper schlagend mitleiderregend durch die Ortschaften. Neben St. Gallen, Wil, Lichtensteig und Rapperswil unterhielt auch Rorschach sein Sondersiechenhaus. Es läßt sich aus Urkunden schon im 15. Jahrhundert erkennen, bestand aber jedenfalls weit früher.

Diesem Zwecke diene «ain behausung, herberg, hofstatt mit gärtli für die armen lüth, so in vermeltem hofätter mit den prästen dess aussatz vnnd malitzzy behaftet . . . , ausserhalb dem dorff Rorschach am völd an der landtstrass . . . gelegenn mit sinem inkommen». Was an Erträgen und Schenkungen der Hofleute einging, verwaltete der Siechen- oder Armeleutenhauspfleger und hatte dafür der Bürgerschaft alljährlich Rechnung abzulegen.

1504 unterbreitete der Abt den Gemeinden des Oberamtes, das sich von Rorschach bis Gaiserwald erstreckte, den Vorschlag, die fälligen Pensionsgelder nicht unter die Gemeinden zu verteilen, sondern für den Bau eines Siechenhaus auszulegen, das am gelegendsten Orte in der Landschaft errichtet würde. Viele Kranke könnten nicht mehr in die bereits besetzten Häuser aufgenommen werden. Die armen Leute würden so der Gemeinde zur Gefahr und seien in Haus und Heim bei Kind und Ehgemahl ärmlich gehalten. Wenn Hilfe und Trost für die armen Leute geschaffen würde, so wolle er wie andere Biederleute für das nötige Zubehör sorgen. Die Gemeinden lehnten den Vorschlag in einer Rundfrage ab und verlangten die Austeilung der Pensionsgelder<sup>4</sup>.

<sup>4</sup> Stiftsarch. E 1262 S. 525.

Für die Leute von Tübach, die Höfe Eggersriet, Wiesen, Isenegg, von Rorschacherberg, Grub und dem Vornächtigen Rhein bot sich 1567 als Ersatz ein Übereinkommen mit den Rorschacher Hofleuten. Darnach sollten

1. alle mit dem Aussatze Behafteten, jung oder alt, arm oder reich, aus allen genannten «gegenen» im Siechenhouse Aufnahme finden, Hofrecht und Gerechtigkeit haben und gleich den Hofleuten gehalten sein.

2. Ammann und Richter des Hofetters werden Nutzen und Wohlfahrt des Hauses ohne Einrede wie von alters her beratschlagen, Pflugschaft und Nutzung nicht ausgenommen. Bei der Rechnungsablage soll je einer aus den Gemeinden «im Umgehen» anwesend sein.

3. Jede Person aus den «geginen», die im Armeleutenhaus Gerechtigkeit haben will, soll, wenn sie vermöglich ist 21 Pfund Pfennig samt dem Bettgewand, wie sie darin liegen will, und den nötigen Hausrat dem Pfleger überantworten. Sollte sie unvermöglich sein, so mögen nächste Freunde Bettgewand und Hausrat zu geben schuldig sein, oder auf andere Art ohne des Siechenhauses Kosten vorsorgen. Beim Abgang von Insassen sollen die 21 Pfund und alles andere «hinter sich gelassen» werden und dem Hause verbleiben.

4. Wegen diesen Gerechtigkeiten übergeben die gemeldeten Gegenden dem Siechenhouse 270 Gulden und werden damit aller Kosten ledig<sup>5</sup>.

Neben diesen Leistungen der Betreuten, ihrer Angehörigen und der Gemeinden fanden sich auch immer Guttäter, welche sich dieser Ausgestoßenen erinnerten. So bestimmte ein Vermächtnis Caspar Blarers von Wartegg zu seiner und seiner Verwandten Seelenheil eine jährliche Spende an die armen Aussätzigen auf jeden Neujahrstag und zwar an Birnbrot oder Wecken aus einem halben Viertel St. Galler Maß geschnittener, wohlgedorrter Birnen, einem Lot Pfeffer, einem Lot Imber und demselben Weißbrotteig, wie Caspar Blarer und seine Nachkommen am eigenen Tische essen. Ebenfalls an jedem Aschermittwoch sechs Pfund gesunde, lebende, frische Fische, unter denen der kleinste pfündig, mit sechs Maß Wein und je für zwei Batzen Weißbrot. Doch soll minderjährigen Weib- und Mannspersonen ein Drittel minder gegeben werden und weder Ammann, Gericht, Siechenpfleger, Siechenmagd oder sonst jemand Einwand erheben können, solange das Siechenhaus Manns- oder Weibspersonen, junge oder alte malefizische Arme beherberge. Wenn die Nachkommen des Stifters etwas versäumen sollten, so soll die Obrigkeit Gewalt haben, Wartegg samt den Gütern zum Erhalt der Stiftung zu zwingen, 1583<sup>6</sup>.

Die Fürsorge für die verarmten Bürger und Nichtbürger beschränkte sich in der vorreformatorischen Zeit im Wesentlichen auf die Verminderung des Bettels durch einheimisches und fremdes Volk, das nach den verschiedenen Kriegen immer zahlreicher wurde. Zur Steuerung des Unwesens verbot Abt Franz bereits im Jahre 1525,

<sup>5</sup> Stiftsarch. A 46 S. 53.

<sup>6</sup> Stiftsarch. Rub. 66 fasc. 6.



Martha Haffter, Frauenfeld:  
Das rote Röckli

Aus einer demnächst erscheinenden Kartenserie  
der Schweiz. Vereinigung Pro Infirmis  
Kartenspende zu Gunsten der körperlich und  
geistig Gebrechlichen

Offsetfarbendruck E. Löpfe-Benz, Rorschach



Martha Pfannenschmid, Basel:  
Pfirsich- und Feuerdornblüten



(Aus dem Werk:  
Die Schweiz im Spiegel der  
Jahrhunderte.

Verlag Fretz & Wasmuth AG.,  
Zürich)

Vagant mit altem Weib und Gaukler, Eiertänzer, auf einem Jahrmarkt

Kupferstich aus der Schule des «Hausbuch-Meisters», um 1480

fremde Leute, Bettler, besonders Harzer, die ihr Handwerk in den umliegenden Wäldern trieben und mit den Spenglern, Keßlern, Gewürzhändlern fremden Handwerksburschen zu den Vaganten gezählt wurden, zu nächtigen. Ein armenpolizeiliches Mandat verbot zugleich allen, die «das haillig almussen nemen oder ire kind darnach schickend», für die Werkstage jeden Wirtshausbesuch und jedes Spiel «um haller und pfenig». Ürten oder Trinkschulden zu machen, war bei 2 Pfund Pfg. Strafe untersagt. Wer nicht bezahlen konnte, sollte ohne Gnade vier Tage und Nächte im Turm verwahrt bleiben.

#### *Zwischen Reformation und Revolution.*

In St. Gallen bildete die Armenfürsorge bei Bürgerschaft und Kloster immer eine wichtige Angelegenheit. Nach der Reformation suchte die Stadt das Kloster durch eine wohlgeordnete Unterstützungstätigkeit zu übertreffen, indem sie die Armenfürsorge von der kirchlichen Administration trennte, ein eigenes Spendamt einführte, das durch eine besondere «Stockordnung» das gesamte städtische Armenwesen regelte. Von 1603 an wurden die Mittel zur Verhütung des Gassenbettelns durch den Meßmer von Haus zu Haus mit der Armenbüchse eingesammelt und die Einhaltung der Bettelordnung durch den Bettelvogt überwacht.

Im Rorschacheramte richtete sich die Armenpflege zunächst nach den Vorschriften des Landesherrn. Der Beschluß der Zürcher, die kirchlichen Fonde in erster Linie der Armenfürsorge dienstbar zu machen, hatte nach

ihrem Abmarsche und der Rekatholisierung der Landschaft seine Bedeutung wieder verloren. Nach schweren Kriegsläufen durchzogen immer ganze Horden verwildeter Soldaten die st. gallische Landschaft, Deutsche und Welsche. Davon erzählen die Malefizbücher in bedenklicher Weise. Die Not der Zeit veranlaßte darum die Obrigkeiten jeweils zu gemeinsamen Schritten gegen Bettler und Landstreicher. Um der Wanderung von Gebiet zu Gebiet ein Ende zu machen, beschloß die schweizerische Tagsatzung schon 1551 und 1563, daß jeder Ort, jede Kirchhore, jede Gemeinde ihre Armen selbst zu unterstützen, die fremden Bettler zu verjagen und die Sonderziehen vom Herumfahren und Singen an den kommenden Weihnachts- und Neujahrstagen abzuhalten habe. Heider, Zigeuner und starke Bettler sollen peinlich verhöört, nach Verdienen an Leib und Leben gestraft oder des Landes verwiesen werden<sup>7</sup>.

Eine alte Zürcherchronik aus dem Jahre 1417 berichtet erstmals über das Auftreten dieses heimatlosen Zigeunervolkes. Seine Wanderung hat bei uns eigentlich erst neuzeitlich mit den strengen fremdenpolizeilichen Vorschriften die nötige Beschränkung erfahren. Die Gestalten dieses wildbewegten Wanderlebens suchten zunächst durch Zauberkünste, Wahrsagerei, sagenhaft umwobenen Schmuck in den durchzogenen Weilern und Dörfern und auf Märkten das Staunen und die Bewunderung zu erregen. Da sie keinen eigentlichen Erwerb betrieben, wurden sie durch

<sup>7</sup> E. A. LV 1c S. 576.

ihre Bettelei lästig. Mit ihren blutigen Händeln und Diebstählen hatten sich bald die Gerichte zu befassen.

So berichtete 1555 der Kanzler des Abtes auf der Tagsetzung zu Baden, daß in Rorschach zwei Heiden gehängt worden seien. Darauf hätte das Zigeunervolk dem Vogte, der im Gerichte den Vorsitz führte, mit dem Tode durch Erschießen oder Erstechen und dem Orte laut Kundschaft mit Verbrennen gedroht. Der Abt wurde angewiesen, die drei zu Lichtensteig erwischten Heiden vor das Recht zu stellen und gehörig am Leben zu bestrafen<sup>8</sup>.

Zu den Zigeunern gesellte sich eine ganze Musterkarte fahrenden Gesindels, Spielleute, Vaganten und Gauner, die vor Kirchen und auf Märkten durch ihre Fertigkeiten und Verstellungskünste gutmütigen Leuten das Geld abzunehmen versuchten. Bettlerinnen, oft die Kinder an den Händen führend oder im Weidenkorb oder in der Wiege auf dem Rücken tragend, brachten als lebendige Zeitungsbätter Neuigkeiten von Dorf zu Dorf, von Weiler zu Weiler, von Hütte zu Hütte und holten sich dabei den Unterhalt.

Am 24. März 1580 schloß die fürstbischöfliche Regierung mit dem Lande Appenzell und der Stadt St. Gallen ein Übereinkommen, das den ausländischen und presthaften Bettlern, «die teglich disen Oberkeiten mit großem mutwillen verberlegen sind», in besonderer Weise mit Folterseil, Gefängnis und Ausweisung drohte. Einheimische Arme sollte man «gleichwol nach göttlichem bevelch mit dem almussen begaben», die würdigen Armen aber in einem *Verzeichnis* «mit flyss beschryben, das sy inn disen Oberkeiten samlen mögen». Aller mutwillige Bettel aber müsse mit Gefängnis verhindert werden. «Vnd vff das jm bettlen desto minder trug könnnd gebrucht werden, soll die beschrybung der armen jerlich viermalen beschechen vff mittel und weg, wie es ... am fügelichsten sin wirt<sup>9</sup>.»

Armenpolizeilich wurden Grenzwachen und Schiffsleute besonders angehalten, fremde Bettler von der Einwanderung abzuhalten. Solchen gegenüber, «die an jrem lyb also bresthafft sind, das sy selbst nit wandlen mögennd», wurde verordnet, daß jeder, der sie hergeführt, sie auch wieder zurückführen müsse, bis sie in ihrem Vaterlande wären, 1612<sup>10</sup>. Damit begannen die sogenannten *Bettel-führen*, die sich seit dem 16. Jahrhundert dann über das ganze Land verbreiteten. Das Verkommenis von 1580 bildete die Grundlage der meisten Armen- oder Bettelordnungen, die im Laufe des 16. bis 18. Jahrhunderts im St. Galler- und Appenzellerlande erlassen wurden.

Ähnlich den Bestimmungen der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. über das Bettelwesen schrieb die äbtische Bettelordnung aus dem Jahre 1586 neben der jede Fronfasten zu erstellenden Armenlisten auch noch vor, daß den Bettlern «ain *zaichen* geben werden soll; welches so sy es vngefelscht darzaigend, soll inen das al-

mosen werden»<sup>10a</sup>. In St. Gallen und Wil wurde die Almosenverteilung den Kornmessern überbunden. «Zuo Rorschach soll vnnd mag es nach gstatlt der sach geordnet werden.»

Wie wenig die beschränkten Mittel und die unzweckmäßig ausgeübte Armenpflege die Not zu lindern imstande war, zeigen die Armenlisten aus den Jahren 1650 bis 1771. Unsägliches Elend trifft bei diesen Zuständen auch die Kinder *mangels einer geordneten Jugendfürsorge*. Das Armenverzeichnis von Untereggen verzeichnet im Jahre 1650 neben 58 Erwachsenen 31 Kinder. Anno 1694 erhielten in Mörschwil 48 Haushaltungen eine Unterstützung, welche aber nicht ausreichte und durch den Bettel ergänzt werden mußte.

«Hans Jakob Zinkh, sein weib und 7 kinder gehn in der gmeindt herum, betlen und hollen die spend, erhalten 40 kr.

Ulrich Stürm, sein weib und 2 kinder. Die kinder gehn dermalen im landt herum, betlen; er und sy betlen auch, bekommen 40 kr.

Jakob Füeger, sein weib und 4 kinder. Das weib und die kind gehn täglich dem almosen nach.

Item Jakob Müllers sel. kind haben weder vater noch muetter und auf der welt nichts mehr, haben ein schlecht betlein.»

3 Waisenkinder und eine erwachsene Tochter gehen fast täglich in der Gemeinde betteln, da sie sich mit Spinnen nicht erhalten können. Sie bekommen 40 kr. Von einem andern Kind wird geschrieben: «geht etwan dem almosen nach, wert sich aber dessen, so vill ihme möglich.»

Eines Bettelbübchens Vater ist in italienischem Kriegsdienste.

Im Gerichte Goldach waren im gleichen Jahre 84 Familien mit 50 Kindern hilfsbedürftig der Armut verfallen. Die einläßliche Beschreibung gibt ein ebenso anschauliches wie erschütterndes Bild harter Schicksale.

«Jakob Graf mit 6 Kindern, er erwehrt sich bis anhero öffentlichen almussen heuschens, hausarme.

Item Baschon Zengerlis weib mit 1 kind, hat bey ihr ihres bruders kind, welches dem almuesen nachgehet.

Jakob Graffen sel. wittib mit 3 kindern, die kind können nicht gehn, ligen den ganzen tag in dem beth, und sye geth dem almuesen nach.

Item die Grüsigin mit 1 kindt, ist sehr überlestig mit almuesenheuschen.

Ulrich Hochreutinens sel. 3 kinder, zwey gehn täglich dem almuesen nach, eins kan nit aus dem haus kleine halber, sind sehr arme kinder, schlecht bekleit.

Hans Neffen weib mit 2 kindern, gehn alle drey dem almosen nach.

Christa Hädeners sel. wittib mit 3 kindern, erwehren sich des betlens so vill immer möglich, spinnen alle 4.

David Bokh, Schuemacher, weib und 3 kinder, das büobli schickt er aus not dem almuesen nach.

Joh. Weyermans sel. wittib mit 4 kindern, der größere buob geth dem almuesen nach, die 3 andern können nicht aus dem haus, haben keine schue, spinen und ernehren sich so gueth ihnen möglich.

Jacob Riederer, Pfister, und sein tochter, gehn beede dem almuesen nach, haben weder zu werken noch zue essen.

Peter Bokh mit 2 kleinen mueterlosen kindern, er geth täglich betlen.

Andres Bokhs sel. wittib mit 4 kindern, eins ist nit gesundt, gehn täglich dem almuesen nach, hat 1 küolin, förchtet aber täglich, die schulden möchtens holen, haben auch ein güetlin und schulden darbey.

Josef Lüty, Schuemacher, sein weib und 3 kinder, eines ist ganz stum, das weib ist nit woll sehendt und gehörlos, es ist ein arme elende haushaab, er hat keine arbeits, die kinder gehn täglich dem almuesen nach.

David Biedermans sel. wittib mit 3 kindern, haben die füeß verfrören, es ist zue erbarmen, so groß ist die armuth bey ihnen.

Joh. Vogler, sein weib mit 8 kindern, ein kindt ligt schon 4 wochen in dem beth, hat sich erfrört, sind sehr arme läuth, und gehn die kinder täglich dem almuesen nach.

<sup>8</sup> E. A. IV 1 S. 1250.

<sup>9</sup> Stiftsarch. Rub. 24 fasc. 1.

<sup>10</sup> Stiftsarch. Rub. 24 fasc. 1.

Joh. Broger, sein weib und 3 kinder, eins ist imerdar krankh, die andern kinder gehn dem almuesen nach, er für sin persohn und dad das weib wehren sich, wollen gern spinen, wen sye es nur bekommen könten.

Marti German, sein weib und 7 kinder, das gröste ist 12 jahr. Die kinder gehn dem almuesen nach, ernehren sich mit spinnen, betlen und weben.

Andres Tromer, sein weib und 4 kinder, sind noch alle klein und elendt, laufen täglich dem almuesen nach<sup>11</sup>.

In der kleinen Gemeinde Berg verzeichnet die Armenliste aus dem Jahre 1739 28 arme Haushaltungen und bemerkt für eine Familie: «der hunger schauwet den Kindern zu den Augen hinaus». Von 5 Kindern eines Tagelöhners gingen drei «ostiatim» (von Türe zu Türe) betteln. «Mathias Hueber cum uxore und 4 kindern, gehn ins Hofbroth (nach St. Gallen) und am sambstag gen Rorschach ins Closter. Der Mann ist ein Weber<sup>12</sup>.»

In der Stadt St. Gallen war die Kinderfürsorge schon früh eine Angelegenheit des Spitals. Nach und nach wandelte sich die Beherbergung der aufgenommenen Kinder in eine Erziehung derselben um. Dies wurde durch eine Reihe von Satzungen bestimmt, welche die Verantwortung verschiedenen Beamten mit einer Eidesleistung auferlegten, der Kindermutter, dem Waisenvater und einem Praeceptor, dem der Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und der Religion anvertraut war. Der Spital sorgte bis zu einem gewissen Grade auch für die berufliche Ausbildung, besonders der Knaben. Die Mädchen wurden zu häuslichen Arbeiten herangezogen, damit sie später als Dienstmädchen ihr Auskommen leichter finden sollten. Diese Ausbildung war trotz des guten Willens dürftig genug. Um Mißständen zu begegnen, welche die Kindererziehung im Spital mit sich brachte, wurde im Jahre 1658 das Kloster St. Leonhard als *Arbeits-, Zucht- und Waisenhaus* eingerichtet. Man klagte, daß die Spitalkinder sonst «in allem müeßiggang aufwachsen, wordurch dann geschieht, daß hernach solche Kinder, wann die knaben zu handwerckheren und die maidtlin zu neyerinnen oder an ehrliche dienst gethun werden, sie darzu ganz träg und faul sind, das sie niemand leichtlich anstellen oder behalten thut<sup>13</sup>». Schließlich hoffte man, durch diese Kinderarbeit den Spital finanziell zu entlasten. Von den Kindern verlangte man die gleiche industrielle Arbeit wie von Erwachsenen, weshalb die Arbeit nie zu einer Quelle der Freude wurde und gleichzeitig die kindlichen Fähigkeiten zur Entfaltung bringen konnte, wie es später Pestalozzi in seiner Arbeitsschule postulierte. Innerhalb der damaligen Zeit waren aber die St. Galler Bestrebungen anerkennenswerte Bemühungen.

In unserer ländlichen Gegend fehlte jede ähnliche Gelegenheit einer geordneten Anstaltsversorgung. Nach den Rechnungsbüchern des Rorschacher Armenleutenhauses fühlte man wohl die besondere Not der armen Waisen,

<sup>11</sup> Stiftsarch. Rub. 24 fasc. 7.

<sup>12</sup> Stiftsarch. Rub. 24 fasc. 7.

<sup>13</sup> St. Gall. Stadt-Arch. 557, Ordnungen des Zucht- und Waisenhauses 1663.



Bettler und Bettlerin neben einem Erdhügel

Um 1630 Berlin

Aus: Rembrandt v. Richard Graul, Meister der Graphik, Bd. VIII.  
Verlag: Klinkhardt & Biermann, Leipzig

kranken Kinder, Buben und Mädchen, denen das Handwerk aus lauter Armut verschlossen blieb. Der Pfleger verabfolgte ihnen von Zeit zu Zeit in Krankheitsfällen, für bessere Kleidung oder als Beitrag an das Lehrgeld besondere Unterstützungen, so anno 1749/50:

«Item dem Johannes Zengerle ab Eschlen wegen dem elenden Mägdlein, 12 fl. 30 kr.

Item wegen einem elenden Buoben, so Ein Bainbruch gehabt, dem Barbierer zalt 5 fl.

Item des alten Hafners sel. Knaben ein almuesen geben wegen seiner schwären krankheit 1 fl.

Item des Hafners Buoben, welcher miserable krank ist, ein Almuesen geben 30 kr., an das seelgerät (Begräbniskosten) 2 fl. 30 kr.

Item des Joseph Eggmanns sel. Buoben ein Hemmet (Hemd) machen lassen, bezahlt 1 fl. 12 kr.

Item dem armen Buoben ab Eschlen so auf gassen und böden herumb rutscht vor kleid 3 fl. 10 kr.

Item dem Jakob Bischofs Christen sohn wegen seinem leibes-schaden dem Doktor geben 3 fl.

Item Johann Buoben ein almuesen, so bey dem Handwerck ist, wegen verbesserung der kleider, 1 fl. 30 kr.»<sup>14</sup>

Da für Wil und Rorschach bereits Armenleutehäuser bestanden, regte Abt Othmar 1566 die Gemeinden des Landeshofmeister- und Oberbergeramtes an, ein Haus mit Garten und liegenden Gütern in der Gemeinde Straubenzell für den gleichen Zweck einzurichten. Das

<sup>14</sup> Ortsbürgerarch. Bd. 62.



Großer, stehender Bettler  
Um 1630 Amsterdam

Aus: Rembrandt v. Richard Graul, Meister der Graphik, Bd. VIII.  
Verlag: Klinkhardt & Biermann, Leipzig

*Siechen- und Armenleutenhaus zu Bruggen* wurde 1571 neu erbaut und mit der Kirche in Bruggen verbunden. Die Verwaltung besorgte ohne Zutun der Gemeinden ein Pfleger, welcher dem Landeshofmeisteramte Rechnung ablegte.

Hier fand 1573 auch ein 15jähriges Mädchen aus Goldach Aufnahme neben dem siechen Knaben Jacli Hafner aus Wittenbach, der vom 13. Lebensjahr an in der Anstalt verblieb und der Erbe eines großen Bauerngutes war. Es bekam das «sieche meitli zu Goldach zu ainer stür an ein par stifel 2 batzen», wie auch im August 11 Batzen und Jakli Hafner 2 Batzen.

Mit dem Rückgange des Aussatzes erhielt das Siechenhaus zu Bruggen immer mehr den Charakter eines Armenleutenhauses, in dem immer auch Angehörige unserer Gegend Aufnahme und Unterstützung fanden aus den Gemeinden, welche im Übereinkommen aus dem Jahre 1567 nicht inbegriffen waren. Unterstützungen, teilweise regelmäßig monatlich, teilweise jährlich, flossen an Hausarme, besonders Witwen und arme Waisen, für Hauszins, Kleider, Arztkosten und Ausgaben während einer Berufslehre, Kostgeld für verdingte Kinder. So 1768/69: «dem armen Buben Joh. Egger zu Goldach jährlich 2 fl., einem stummen Knaben aus Goldach Gaben von 2—3 fl.»<sup>15</sup>

Das Bettelwesen beschäftigte die Tagsatzung während des 17. Jahrhunderts immer wieder, 1650, 1668, 1681,

<sup>15</sup> Stiftsarch. Rub. 24 fasc. 2.

1689, 1691, 1696. Man trieb das heimatlose Volk unter steter Androhung des Folterseils, der Trülle, der Galeerenstrafe in französischen Diensten, der Überlieferung an «die durchlauchtigste Herrschaft Venedig wider den Erbfeind, den Türken» von Ort zu Ort. «Andere aber, es wären weib oder mann, so nit gar elend und presthaft, sollen mit andern starken Leibsstraffen, es wäre mit Brandzeichen an die Stirnen oder andern dergleichen Leibsstraffen angesehen und zue dem Landt hinaus geführt werden»<sup>16</sup>.

Die Zahl der würdigen und unwürdigen Bettler, der brot- und religiöse Duldung suchenden Armen vermehrte auch der Dreißigjährige Krieg. Deshalb erging im Jahr 1650 an alle fremden Insassen, die nicht Handwerksleute waren, oder nicht genügend obrigkeitliche Urkunden vorweisen konnten, der Befehl, innert 14 Tagen in sein Vaterland zurückzukehren. Sollte einer aber von den neu aufgestellten Wachen auf dem Bettel betroffen werden, so würde er ohne alle Gnade mit der gedrohten Gefangenschaft, einem Brandzeichen, mit Ohrenschlitzen oder sonst gestraft werden<sup>17</sup>.

Das Volk der Habenichtse fand sich zu Zeiten in der Interessengemeinschaft der «Gatterbettler» zusammen. Es sammelte sich scharenweise auf offenen, vielbegangenen Landstraßen, bei den «Gattern». Wer ohne Gabe vorüberging, wurde mit Schmähreden und üblen Ausdrücken überschüttet. Anno 1666 erließ deshalb der Abt der Gatterbettler wegen ein besonderes Mandat<sup>18</sup>. Anlässlich einer durch das ganze eidgenössische Gebiet angeordnete Betteljagd des Jahres 1681 wurde neuerdings der Grundsatz in Erinnerung gebracht, daß jede Gemeinde ihre Bettler selbst zu unterhalten habe und nicht in andere Gemeinden laufen lassen dürfe. Im Anschlusse daran veröffentlichte die äbtische Verwaltung eine Verordnung, die im wesentlichen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ihre Gültigkeit behielt. Jede Gemeinde wurde gehalten, eine *Bettlerwache* aufzustellen, welche die Kontrolle aller fremden und einheimischen Armen besorgen, alle nicht eingeschriebenen und nicht mit Bettelabzeichen versehenen vom Almosenbezüge ausschließen mußte. Den Almosennehmern war befohlen, die mit dem Bären und einem R gestempelten *Bettelzeichen* sichtbar zu tragen, die Männer auf dem Hute, die Weiber aber auf den «Schluten» oder Mieder, sowohl an Sonntagen auf dem Kirchgange wie an Werktagen<sup>19</sup>. Die Dürftigen der Vogtei Rorschach holten die Spenden gleich denen der Vierhöfe, in Grub, Eggersriet, Altenrhein und Tübach jeden Montag und Samstag, die Armen von Goldach, Mörschwil und Steinach am Mittwoch und Samstag<sup>20</sup>. Hiefür standen durchschnittlich wöchentlich zirka 134 Laibe Brot und ein Quantum Habermehl zur Verfügung. Täglich wurde auch eine Anzahl Bedürftiger durch die Klosterküche auf

<sup>16</sup> Stiftsarch. Rub. 42 fasc. 15.

<sup>17</sup> Stiftsarch. Rub. 42 fasc. 15.

<sup>18</sup> Stiftsarch. Rub. 24 fasc. 1.

<sup>19</sup> Stiftsarch. Rub. 24 fasc. 1.

<sup>20</sup> Stiftsarch. Rub. 24 fasc. 1.



Marienberg gespeist. Arme Wöchnerinnen und Kranke erhielten ihr Schöppchen Wein aus dem Klosterkeller.

Für den Reichshof erstand so ein allwöchentliches Bild der Almosenverteilung, in dem der Bettelvogt seine besondere Rolle zu spielen hatte. Jeden Mittwoch begab er sich morgens 8 Uhr auf den «Strich», sammelte die Almosenempfänger, Erwachsene und Kinder, in der Seelenkapelle und hatte da mit lauter Stimme 7 Vater unser, ebenso viele Ave und das Glaubensbekenntnis für die Guttäter vorzubeten. Nachher zog er mit der Schar in guter Ordnung, «ohne Ausschweifung und Geschrei», vor das Haus des jeweiligen Armenleutenseckelmeisters, wo die Spenden in Empfang genommen wurden. Wer das Gebet oder den öffentlichen Zug versäumte, ging des Almosens für jene Woche verlustig<sup>21</sup>. Die örtlichen Mittel für diese Armenunterstützung wurden von der Bürgerschaft als freiwillige Spenden an die Bettelbüchse abgegeben, mit welcher der Bettelvogt allwöchentlich von Haus zu Haus ging. Die Verwaltung der Armenleutenkasse wurde einer besondern Kommission übertragen. Ab und zu gingen auch Spenden nach Rorschacherberg und Altenrhein, die mit zur Rorschacher Kirchhöre gehörten.

Ende des 18. Jahrhunderts verfügten die meisten Gemeinden über Zinserträgnisse eines *Armenfonds*, wenn sie oft auch sehr bescheiden waren. So betrug die Armenfonde anno 1795 in

Berg	499 fl.	Rorschach	32 211 fl.
Eggersriet	— »	Rorschacherberg	1 100 »
Grub	286 »	Tübach	600 »
Steinach	7944 »	Untereggen	600 »
Goldach	3686 »	Mörschwil	8 000 »

Außerordentliche Kriegs- und Teuerungszeiten, vielfach mit der Kornsperrre verbunden, vergrößerten die Armut innerhalb der äbtischen Landschaft weiterhin wie in den übrigen schweizerischen Gebieten in außerordentlicher Weise. So unterstützte Rorschach 1681 bei einer Einwohnerschaft von ungefähr 800 Seelen 87 Bedürftige, die kleine Gemeinde Tübach 39, Eggersriet 60, Rorschacherberg 54, Untereggen mit den Höfen sogar 109, Grub 19, Goldach 84, Mörschwil 69, Steinach 64 arme Familien<sup>22</sup>.

Für diese schweren Zeiten erwachsen der äbtischen Verwaltung jeweils besondere Sorgen, um die Zahl der Hausarmen und Gassenbettler nicht gar zu sehr vermehren zu lassen. Die Versorgung der Landschaft mit Brotgetreide wurde zu einer äußerst wichtigen staatswirtschaftlichen Aufgabe. Auf dem Fruchtstapelplatze Rorschach mußten die ungeordneten Vorkäufe und Preistreibereien verhindert werden. In der *Teuerungszeit 1770 bis 1771* blieben die schwäbischen Kornlieferungen aus. Deshalb suchte Abt Beda den Ausfall durch Fruchtaufkäufe in Italien zu decken. Das Getreide wurde im Venetianischen gekauft. Pferde brachten die Fruchtsäcke nach Bellenz. Von da beförderten 400 Träger die Lasten über die Alpen. In Cleven und Isola wechselten die

<sup>21</sup> Ortsgemeindearch. Bd. 30 S. 13.

<sup>22</sup> Stiftsarch. Rub. 24 fasc. 7.



Bettler im Lehnstuhl

Um 1630 Amsterdam

Aus: Rembrandt v. Richard Graul, Meister der Graphik, Bd. VIII.  
Verlag: Klinkhardt & Biermann, Leipzig

Träger. Die dritte Gruppe mußte den Bergrücken des Splügen erreichen, der vierten verblieb der Abstieg bis Schams, wo der übliche Transport begann. «Jede Abteilung erhielt dafür auf den Mann einen Gulden, 1½ Maß Wein, 2 Pfund Brot, ¼ Pfund Käse, Mehl und Butter zu ‚Knöpflein‘.» Den Armen wurde das Getreide geschenkt, sonst zur Hälfte des Ankaufspreises, 1 fl. 24 kr. statt 2 fl. 35 kr., abgegeben.

Mit Abt Beda hatte das Kloster 1767 einen Vorsteher erhalten, der dem Stifte nicht als guter Rechner und Verwalter Vorteile verschaffte. Er kann nicht zu den Anhängern der Aufklärung gezählt werden. Aber er erwies sich, von der Güte seines Herzens geleitet, doch als Sohn seines Zeitalters durch sein ungewöhnliches Verständnis für die neuen Aufgaben, für die Förderung des wissenschaftlichen Fortschrittes und die Hebung der tief darniederliegenden Volksbildung wie für die materielle Wohlfahrt seiner Untertanen. Tatsächlich stellen sich neben die geschilderten Bilder der Armut und des wandernden Elends zahlreich auch solche gesunden Wohlstandes großer Bevölkerungsteile.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts begann die Baumwollindustrie, die im Kanton Zürich bereits mehr

als jedes andere Gewerbe Beschäftigung bot, auf die Stadt St. Gallen und die äbtische Landschaft überzugreifen und die frühere Leinwandfabrikation zu konkurrenzieren. Die St. Galler Handelshäuser förderten insbesondere die Stickerie auf Mousseline und beschäftigten bald alle Hände, die dem Landbaue und der Viehzucht entbehrlich wurden, mit Spinnen, Weben und Sticken, Höhlen, Bleichen und Färben und Ausrüsten für den Verkauf. Die neue Verdienstmöglichkeit übte bald ihren Einfluß auf die Lebensart, Sitten und Kleidertracht aus und konnte nach der Meinung vieler mit dem vermehrten Geldumlauf letzten Endes auch die Armut in neue Kreise bringen. Der Bauer, der in ruhigen Zeiten mit Fleiß seine Güter bebaute, aber nahm am allgemeinen Wohlstand teil. «So kam es», wie Ildephons von Arx sagt, «daß er sich und seine Familie in gute wollene Tücher kleiden, daß die Männer ihre Röcke mit großen, gegossenen, silbernen Knöpfen eng besetzen, die Weiber sich mit langen silbernen Ketten behängen, alle schönes, weißes Brot essen, täglich ein oder mehrere Maß Most genießen und jede Woche einige Tage geräuchertes Fleisch von einem selbst gemästeten Stück Vieh mit der Haushaltung speisen konnten.»

1771 schlugen der Obervogt und der Statthalter zu Rorschach dem Abte eine Reform in der Armenpflege vor und erhielten auch die Zustimmung Bedas. Das Projekt war mit dem Vorschlage verwandt, den schon der St. Galler Pater Gabriel Hecht im Jahre 1716 in seiner Schrift «Der Fürstliche Glückseligkeitspalast» angab, um das Bettelwesen in der äbtischen Landschaft zu bekämpfen. Darin versprach er sich großen Gewinn von der aufgehenden Baumwollindustrie, deren vielfache Verdienstmöglichkeiten in Armenhäusern für arbeitslose, aber arbeitswillige Arme nützlich würden, wie auch ein Arbeitshaus, beziehungsweise «Zuchthaus» nötig sei für Schlingel, die nicht arbeiten wollen<sup>23</sup>.

Nach dem Vorschlage des Obervogtes Müller und des Statthalters sollten die beiden Häuser zu Rorschach, das Spital und das Siechenhaus, im Einverständnis mit der Bürgerschaft als *Arbeitshaus für Arme* Verwendung finden. Eine Sammlung durch den Pfarrherrn, Obervogt und Statthalter sicherte bereits einen wöchentlichen Zuschuß von 34 fl. 27 kr., jährlich 1781 fl. 28 kr., an die Betriebsauslagen. Es wurde folgender «fundus» aufgestellt:

Von Sr. hochfürstl. Gnaden . . . . .	500 fl.
vom hochw. Dekan . . . . .	—
Almosen beider hiesiger Klöster . . . . .	3000 fl.
Opfer in der ganzen Vogtei . . . . .	500 fl.
Extraordinarii Almosen aus dem Siechenhaus . . . . .	500 fl.
Die Armenleutensäckel in den Ausorten . . . . .	150 fl.
Aus dem Flecken Rorschach . . . . .	2000 fl.
Ich setze 300 Arbeiter, jeder tags à 1 Schneller, einige machen 3—2, andere nur 1/2 . . . . .	3120 fl.
Die äußern Gemeinden alle . . . . .	1500 fl.
Summa <sup>24</sup> :	11470 fl.

<sup>23</sup> Hungerbühler, Geschichte des st. gall. Armenwesens S. 29/30.

<sup>24</sup> Stiftsarch. Rub. 66 fasc. 6.

Der Rorschacher Siechenhausfonds war im Laufe der Zeit aus den Spenden zugunsten armer Sondersiechen entstanden. Die Zinse und Spenden reichten jetzt wohl aus, weil der Aussatz während des 17. und 18. Jahrhunderts selten geworden war. Das Haus wurde immer mehr Heim für Arme und Presthafte. Die Fondsgelder wurden oft ihrem Zwecke entfremdet, so mit äbtischer Erlaubnis anno 1743 zur Deckung der Unkosten des Zwölferkrieges, zur Deckung der Bauschulden für das neue Schulhaus neben der Kirche. 1767 verwaltete der Armenleutenhauspfleger an Kapitalien 17559 fl. mit einem Zinserträgnis von 1141 fl. 19 kr.

Als Beschäftigung kam vorerst das Spinnen von Flachs und Baumwolle in Betracht. Flachs war die auf jedem mittelalterlichen Bauernhof selbstgebaute Gespinnstfaser und beschäftigte in jedem Haus fleißige Hände am Spinnrade und Webstuhl, wo das Garn zu 100 Ellen langen Tüchern gewoben wurde. Nach einer ersten Zusage von Ammann und Gericht kamen die Einwände. Die Rorschacher Kaufmannschaft befürchtete, daß so der Ort mit armen Leuten überlastet würde. Nach dem Uebereinkommen dürften auch nur Bürger des Reichshofs und der fünf Hauptmannschaften aufgenommen werden, das wöchentliche Almosen sei nur bürgerlichen Armen zugebracht und dürfte auch nicht für zugezogene Kirch- und Gerichtsgenossen verbraucht werden. Die Bürgerschaft lehnte das Projekt ebenfalls trotz der weitgehendsten Zusicherungen ab<sup>25</sup>. Im Jahre 1797 wurden die Hauptmannschaften Rorschacherberg, Grub, Tübach, Eggerriet und Altenrhein in ihren Ansprüchen, welche sich aus dem Uebereinkommen aus dem Jahre 1567 ergaben, abgelöst, und das Gebäude an der St. Gallerstraße Nr. 30, neben dem Restaurant Kardinal, verblieb dem Reichshofe als *ortsbürgerliche Armenanstalt*<sup>26</sup>.

Mit dem Einbruche der Franzosen anno 1798 und der Einführung der Helvetik begann der Schlußakt um das Schicksal des Klosters St. Gallen. Die Statthalterei auf Marienberg wurde liquidiert, und damit hörte auch die bisher dort geübte Armenspende auf, wo sonst wöchentlich zweimal Brot und Musmehl von Unterstützungsbedürftigen abgeholt werden konnte. Den Ausfall mußte die örtliche Armenkommission bestreiten. Die Rorschacher Armentabelle aus dem Jahre 1800 zeichnet an unterstützten Personen auf: Bettler 0, Hausarme 36, davon krank 7, stumm 1, taubstumm 1, schlimme Augen 2, gehörlos 1, kraftlos und übelmögend 19, Tor 1, wahnwitzig 1, Halbnarr 1, Zwerg 1. Bei der Aufzählung steht die Bemerkung: «Sämtliche führen sich aus lauter Armut sehr sittsam auf.» Ähnlich mochten die Armenlisten der andern Gemeinden beschaffen sein.

#### *Uebergang und Neuzeit.*

Die Besetzung der Schweiz durch die Franzosen bedeutete den Untergang des alten Staatswesens. Bange

<sup>25</sup> Stiftsarch. Rub. 66 fasc. 6.

<sup>26</sup> Ortsbürgerarch. Cop. Buch 1 S. 372 ff.

Unsicherheit, leidenschaftliche Parteikämpfe begleiteten die wechselnden Verfassungsreformen, Gesetzesvorschläge und Verwaltungsvorschriften. Von vielen wurden die Neuerungen stürmisch begrüßt, von den andern tief gehaßt. Die Helvetik schuf die Munizipalgemeinde, die politische Gemeinde, welcher neben den Ortsgenossen auch alle Niedergelassenen, die ehemaligen Hintersässen, angehörten. Die Ortsgemeinde blieb weiter bestehen trotz großer Gegnerschaft und behielt auch ihre Genossengüter. Für gewisse Fälle wurde die Zwangseinbürgerung

Ertrage besonderer Steuern nach Notwendigkeit zu unterstützen, der Gemeinderat mit der Aufsicht über das Gemeindearmenwesen und die ihm dienenden Anstalten beauftragt. 1804 erhob dann auch die Gemeinde Rorschach zum ersten Male bei jedem Bürger eine freiwillige Armensteuer zugunsten der wöchentlichen Armenstiftung, und der Gemeinderat beschloß, bei dieser Praxis zu verbleiben<sup>27</sup>.

Nach Gesetz blieb die Unterstützungspflicht auf die notdürftigen Gemeindearmen beschränkt, die wegen kör-

Foto Labhart



Rorschacher Siechenhaus (15. Jahrh.), St. Gallerstraße Nr. 30

vorgeschrieben. Es fehlte auch damals nicht an Stimmen, welche die Genossengüter zwischen den Orts- und politischen Gemeinden teilen oder sie gar der politischen Gemeinde ganz für öffentliche Zwecke, vorab auch der Besorgung der Armenpflege übergeben wollten. Die Regierung fürchtete aber den Widerstand zu großer Kreise.

Im Jahre 1803 erhielt das Land das neue Grundgesetz durch Napoleon zu einer Zeit, in der wie heute im Wirbel des Krieges Staaten entstanden und verschwanden. Mit der neuen Verfassung begann aber für die vom europäischen Kriegsgewühl umtobte Schweiz ein Jahrzehnt glücklichen innern Friedens. Der Eidgenossenschaft und unserm Kanton verblieben aus der einsichtsvollen Gesetzgebung dieser Periode Züge einer föderativ-demokratischen Ordnung, die wir heute noch als wertvolles Erbe betrachten müssen.

Zu dieser wichtigen gesetzgeberischen Arbeit gehört das umfangreiche *Gemeindeorganisationsgesetz* vom 21. Juni 1803. Es regelte die innere Einrichtung der nach der Art der helvetischen Munizipalität gebildeten politischen Gemeinden, Pfarreien, Ortsgemeinden und sonstigen Korporationen mit öffentlichem Charakter. Dazu gehörte das Gesetz über das Armenwesen, das dem gefährlichen Gassenbettel ein Ende machen sollte. Die Gemeinde wurde angewiesen, ihre Armen aus dem Armengute oder aus dem

perlichen Gebrechen oder Alter ihren Unterhalt nicht verdienen konnten. Eine Verordnung beauftragte die Gemeinderäte, die öffentliche Almosenausteilung so einzurichten, daß dadurch nicht allerlei fremdes «Gesindel» angelockt werde. Betteljagden wiederholten sich in altergebrachter Form noch in den Jahren 1803, 1809 und 1811. Von 1804 an zahlten Kantonsbürger, die eine Ausländerin heirateten, eine Einkaufstaxe. Sie richtete sich nach der Höhe des Betrages für den Einkauf in das Gemeinderecht und mußte dem Armenfonds gutgeschrieben werden. Während der Periode 1814—1830 erlangte das Gesetz Gültigkeit, das die Armenehe erschwerte. Der Verwaltungsrat einer Ortsgemeinde erhielt die Gewalt, die Verheiratung zu verhindern, wenn die Mannsperson bereits Unterstützung der Ortsgemeinde erhielt oder die Aussicht bestand, daß das Brautpaar weder durch Vermögen noch Beruf und Arbeit ohne Unterstützung eine Haushaltung zu führen imstande sei. Zweifelhafter Lebenswandel bildete ebenfalls ein Eehindernis. Neben der öffentlichen Armenpflege fand immer auch die private Mildtätigkeit ihre Wege zu den Bedürftigen, im *Hungerjahr 1817* die st. gallische Hilfsgesellschaft mit ihren Zweigvereinen in besonderer Weise.

<sup>27</sup> Ortsbürgerarch. Bd. 1 S. 229.

Der naßkalte Sommer 1816 hatte die Ernte nicht ausreifen lassen. Zur Mißernte kam die Kornsperr der süd-deutschen Staaten. Die Lebensmittelpreise stiegen auf nie erlebte Höhe. In der sowieso armen und damals verschuldeten Gemeinde Altenrhein steigerte die Wassernot das Elend der 200 Einwohner auf das äußerste. Das Kloster Marienberg wurde ihr Zufluchtsort. Neben Mißwachs und Teuerung vergrößerte Verdienstlosigkeit die Not. Hagel und Wasser hatten die Goldacher Güter am See arg verwüstet. Zu den vielen ortsgenössigen Hausarmen gesellten sich die verarmten Hintersässen, weil die in Goldach aufgegangene Cottonfabrikation ins Stocken geraten war. In Grub starben 40 Personen infolge der Entkräftung und Armut. Die Zahl der Armen stieg da von 20 auf 250. Rorschacherberg zählte in seiner Armentabelle 118, Berg 163, Eggersriet 84, Untereggen 95 Unterstützte auf. Eine st. gallische Kornkommission besorgte Fruchtaufkäufe aus einem staatlichen Anleihen. Die Regierung kontrollierte den Lebensmittelhandel, stiftete gelegentlich Beiträge an die Wasser- und Hagelgeschädigten, und die st. gallische Hilfsgesellschaft stellte verschärfte Verordnungen gegen den bedrohlich anwachsenden Gassenbettel auf und «erließ», wie ein Zeitgenosse sagt, «manches kräftige, herzliche, rührende Schreiben an Distrikte, Hilfsgesellschaften und Gemeinden»<sup>28</sup>.

Die freie Niederlassung, die neuen Verkehrsmittel Dampfschiff und Eisenbahn und die zunehmende Industrialisierung unseres Landes verursachten eine starke Bevölkerungsbewegung, die für Rorschach während des 19. Jahrhunderts eine überstürzende Entwicklung auslöste. In den sich vergrößernden Ortschaften begann die Zahl der Niedergelassenen zu überwiegen. So mußte schon die 1831er Verfassung die Ausscheidung der politischen und Ortsgemeinden mit ihren Fonden bringen. Vielerorts zogen die Bürgergemeinden das Armenwesen an sich. In Rorschach blieb es unbeanstandet in der Hand des Gemeinderates. Er bestritt die Ausgaben aus den Zinsen des vom Ortsverwaltungsrate verwalteten ortsbürgerlichen Armenfonds. Die politische Gemeinde war nach Gesetz verpflichtet, allfällige Defizite zu decken, hatte aber auch das Recht, je nach Verhältnissen von der Ortsgemeinde eine Beitragsleistung oder eine Abkürzung des ortsbürgerlichen Armenfonds zu verlangen. 1873 erwuchs der Rorschacher Armenkasse ein Defizit von 4500 Fr., weshalb der Gemeinderat eine Erhöhung des Armenfonds von Fr. 131079.51 auf Fr. 200000.— verlangte. Dadurch hätte das Genossengut bedeutend geschmälert werden müssen. Der Gemeinderat wurde vom Regierungsrate durch den Entscheid vom 24. Mai 1879 abgewiesen und führte dann das ortsbürgerliche Armenwesen in hergebrachter Weise weiter.

<sup>28</sup> Zollikofer R., Das Hungerjahr 1817, Bd. 2 S. 235.

Mit der Zeit konnten die Zustände im alten Armen- und Waisenhaus nicht mehr genügen. Die Räumlichkeiten, das Inventar und der Betrieb riefen einer Verbesserung. Gemäß dem Abkürzungsvertrag aus dem Jahre 1885 übernahm die Ortsgemeinde aus eigenen Mitteln den *Bau des Waisenhauses* mit Waschhaus auf ihrem Gute Kreuzacker zum ungefähren Bauwerte von 69000 Fr. Mit dieser Leistung wurde die Ortsgemeinde von der Verpflichtung zur Aeufnung des Armenfonds befreit, die politische Gemeinde aber verpflichtet, zu allen Zeiten für die ortsbürgerlichen Armen zu sorgen und die Ausgaben, soweit die Erträgnisse des ortsbürgerlichen Armenfonds nicht ausreichten, auf dem Steuerwege zu decken. 1892 erleichterte die Ortsgemeinde den Betrieb der Anstalt weiter durch die Schenkung des Gartens auf der Südseite des Hauses.

Der ortsbürgerliche Armenfonds wuchs bis zum Jahre 1889 auf Fr. 194890.11 an. Nachdem die Armenfürsorge ausschließlich Angelegenheit der politischen Gemeinde geworden war, ging nun auch mit dem Protokoll vom 13. Mai 1889 der Armenfonds in die Verwaltungsrechnung der politischen Gemeinde über mit der Bedingung, daß er zum Atteste seiner Herkunft «in den Rechnungs- und Verwaltungsausweisen der politischen Gemeinde als *ortsbürgerlicher Armenfonds*» angeführt und selbstverständlich nach wie vor seinem Stiftungszweck gemäß verwendet und erhalten werden müsse.

Das Gesetz vom Jahre 1896 betreffend die Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen verlangte für die Unterbringung der Jugendlichen besondere Anstalten oder Anschluß an Familien und schloß die Unterbringung grundsätzlich auch in Anstalten aus, die Alter und Jugend durch bauliche Maßnahmen in dem Gebäude genügend voneinander zu trennen glaubten. Im Rorschacher Waisenhaus waren für diesen Zweck gesonderte Eingänge vorgesehen worden. 1911 verlangte das Departement des Innern auch von Rorschach eine entschiedene Lösung. Sie wurde mit Rorschacherberg in der Vereinbarung vom 1. Februar 1912 gefunden, wornach die Rorschacher Anstalt als gemeinsames *Waisenhaus*, die Armenanstalt in Rorschacherberg als *Bürgerheim* beider Gemeinden zu benutzen sind. Darin fanden Erwachsene und Kinder bis heute unter der sorgsam Obhut von Armenschwestern gesicherte und trauliche Versorgung.

Auf kantonalem Boden wurde die Armenpflege in besonders weitsichtiger Weise durch das Gesetz vom 7. Juli 1926 geordnet und überall den politischen Gemeinden übertragen. In seinen umfassenden humanitären Fürsorge- maßnahmen für Arme, Kranke, Gebrechliche, Jugend und Alter ist es, gemessen an den oben angeführten Bildern aus der Vergangenheit, ein Zeugnis fortschrittlichen Denkens und lebendiger Anteilnahme an Leid und Not, am harten Schicksal des Nächsten.